

Kreisamtsblatt Waldmünchen

Herausgeber: Landratsamt Waldmünchen — Druck: G. A. Fuß, Waldmünchen

Nr. 13

Freitag, 30. September

1960

76 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

Auf Grund der Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 81 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. 2. 1952 (BayBS I S. 515) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Rechnungsjahr 1960 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I § 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf	941 354.43 DM
in den Ausgaben auf	941 354.43 DM
und im außerordentl. Haushaltsplan	
in den Einnahmen auf	464 400.— DM
in den Ausgaben auf	464 400.— DM

festgesetzt.

§ 2

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 1960 auf 303 858.90 DM festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Stat. Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der Grundsteuer A	247 676.— DM	
+ Grundsteuerausgleich	703.— DM	248 379.— DM
Grundsteuer B	72 889.— DM	
Gewerbsteuer	256 459.— DM	
$\frac{4}{5}$ der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Rechnungsjahr 1959 Anspruch hatten	201 398.40 DM	
<u>Summe der Bemessungsgrundlagen:</u>	<u>779 125.40 DM</u>	
davon $\frac{9}{12}$	584 344.05 DM	

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus $\frac{9}{12}$ der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 52 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 52 v. H.
2. Aus $\frac{9}{12}$ der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 52 v. H.
3. Aus $\frac{9}{12}$ von $\frac{4}{5}$ der Schlüsselzuweisungen 52 v. H.
- (4) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Betriebs der Kreisberufsschulen (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) werden laut Kreistagsbeschluss vom 19. 2. 1960 durch die Kreisumlage erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Rechnungsjahr 1960 zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kreiskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80 000.— DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die

auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt ist, wird auf 112 600 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1) Darlehen aus Verst. Förd. für Straßenbau Stein-Tiefenbach	23 000.— DM
2) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Straßenbau Stein-Tiefenbach	62 000.— DM
3) Darlehen aus VerstFörd. für Straßenbau Schönthal-Friedhof	3 600.— DM
4) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Straßenbau Schönthal-Friedhof	14 000.— DM
5) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Entsteinerung 1960	10 000.— DM

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. 4. 1960 in Kraft.

II

Die Regierung der Oberpfalz in Regensburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71, 81 der Landkreisordnung erforderlichen Genehmigungen zu § 4 mit Entschließung v. 16. 9. 1960 Nr. II 3 - 4459 a 236 erteilt.

III

Die Einzelpläne des ordentlichen Haushaltsplanes schließen in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Verwaltung	4 200.— DM	106 649.—
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	—	—
2 Schulen	9 355.—	35 325.—
3 Kultur	—	1 060.—
4 Fürsorge u. Jugendhilfe	241 657.50	407 850.—
5 Gesundheits- und Jugendpflege	—	5 212.—
6 Bau- u. Wohnungswesen	47 685.—	213 163.20
7 Off. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	5 130.—	34 313.—
8 Wirtschaftl. Unternehmen	—	—
9 Finanzen und Steuern	633 326.93	137 782.23
zusammen:	941 354.43	941 354.43

Die Einzelpläne des außerordentlichen Haushaltsplanes schließen in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Einzelplan 6 Bau- u. Wohnungswesen	355 000.—	355 000.—
Einzelplan 7 Off. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	20 000.—	20 000.—
Einzelplan 9 Finanzen und Steuern	89 400.—	89 400.—
zusammen:	464 400.—	464 400.—

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 81 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 30. September bis 7. Oktober 1960 im Landratsamt Zimmer Nr. 6 öffentl. auf.
Waldmünchen, 27. Sept. 1960 I - 940 - 1985
gez.: Hegerl, Landrat

77 Umbau der Stau- und Triebwerksanlage im Anwesen des Georg Hanauer in Höll, Landkreis Waldmünchen (ehem. Simonswerk).

Öffentliche Bekanntmachung

Der Triebwerksbesitzer Georg Hanauer in Höll hat die Stau- und Triebwerksanlage in seinem Anwesen in Höll (ehem. Simonswerk) umgebaut. Die Änderungen bedürfen gem. § 3 Abs. 1, 2 und § 8 WHG der Bewilligung, weil sie auf die Wassermenge und die Art des Verbrauchs Einfluß haben. Die Anlage dient zur Erzeugung elektrischer Energie für ihren Bedarf, der Überschußstrom soll an das öffentliche Versorgungsnetz abgegeben werden.

Die Pläne und Beschreibungen liegen beim Landratsamt Waldmünchen Zi. 11 zur Einsichtnahme auf.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen oder Entschädigungsansprüche bei sonstigem Ausschluß binnen 14 Tagen - gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes bzw. vom Tage des Anschlages an der Gemeindetafel - beim unterzeichneten Landratsamt mündlich oder schriftlich geltend zu machen. Zur Bestimmung der zuständigen Wasserhöhe wird in der vorliegenden Sache gem. § 143 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz die Tagfahrt auf Freitag, den 28. Oktober 1960 um 14,30 Uhr

im Anwesen des Antragstellers in Höll anberaumt.

Hierzu werden die Beteiligten mit dem Beifügen geladen,

1. die Einwendungen gegen die Aufstellung des Höhenmaßes sowie gegen die Bestimmung der Wasserhöhe spätestens in der Tagfahrt geltend zu machen,
2. daß die geladenen Beteiligten, die in der Tagfahrt weder in Person erschienen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, mit ihren Einwendungen als ausgeschlossen erachtet werden.

In der Tagfahrt wird unter Zuziehung des amtlichen Sachverständigen mit den Beteiligten, insbesondere auch über die etwaigen Einwendungen verhandelt.

Waldmünchen, den 28. Sept. 1960 II - 643 - 882
gez.: Hegerl, Landrat

78 Erbauung einer Wasserversorgungsanlage für das staatl. Forstamtsgebäude in Bernried, Lkr. Waldmünchen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verhandlung über die eingereichten Einsprüche findet am

Freitag, 21. Oktober 1960, vorm. 9.00 Uhr

in der Gemeindkanzlei Bernried statt.

Hierüber ergeht öffentliche Bekanntmachung.

Waldmünchen, den 28. Sept. 1960 II - 642 - 370
gez.: Hegerl, Landrat

79 Hühnerpest; hier: Erlöschen der Seuche.

Die Hühnerpest im Anwesen des Josef Gross, Rötze Nr. 285 ist erloschen. Die mit Verfügung des Landratsamtes Waldmünchen vom 31. 8. 1960 II/2 - 565 angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Waldmünchen, den 13. Sept. 1960 II/2 - 565 -
gez.: Hegerl, Landrat.

**Anordnung
zur Eintragung von Naturdenkmälern
in das Naturdenkmälerebuch.**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. vom 20. 1. 1938 (RGBl. S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. 3. 1950 (BayBS I S. 209) wird mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vom 2. September 1960 Nr. II/13 - 110 g Eb 9 für den Bereich d. Landkreises Waldmünchen folgendes angeordnet:

1. die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem auf die Bekanntgabe dieser Anordnung folgenden Tag in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

- | | | |
|------------------|---|---|
| | | Eigentümer: |
| a) Altbuche | kugelförmig gewachsen an der Steinbachbrücke Gemarkung Waldmünchen Fl. Nr. 1998 | Stoffl Georg, Höll |
| b) Linden | mit Kapelle am Ortseingang Katzbach, Gemarkung Katzbach Fl. Nr. 9 | Ederer Josef, Katzbach |
| c) Felsengruppe | Hoher Stein, Gemarkung Geigant Fl. Nr. 367 | Meier, Zillendorf
Gem. Rannersdorf |
| d) Linde | an der Schergenkapelle, Gemarkung Rötze Pl. Nr. 593 1/2 | Stadt Rötze |
| e) 5 Linden | auf dem sog. Roten Kapellenberg bei Rötze Gemarkung Rötze Pl. Nr. 935 1/2 | Staatseigentum
(Forstamt Neunburg v. W.) |
| f) Linde | im Wirtschaftsgarten d. Gastwirts J. Killermann, Gemarkung Grassersdorf Pl. Nr. 2 | Killermann Joh., Grassersdorf |
| g) Schratzelloch | in der Bergwand des Bleschenberges bei Sinzendorf u. Grundmauerreste des alten Kirchleins u. Bergkuppe des Bleschenberges, Gemarkung Sinzendorf Pl. Nr. 241 a | Staatseigentum
(Forstamt Cham) |

2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist ohne Genehmigung des Landratsamtes Waldmünchen verboten. Entsprechendes gilt für die geschützte Umgebung der Naturdenkmäle (§ 16 Abs. 1 NatSchG).

Wer den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 NatSchG zuwiderhandelt, kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft und bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft werden. Daneben kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt wurden, gemäß § 22 NatSchG und § 16 NatSchDVO erkannt werden.

Diese Anordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Waldmünchen folgenden Tag in Kraft.

Waldmünchen, den 21. 7. 1960 II/5 - 324 - 1505
gez. Hegerl, Landrat